

§ 4 BayLRAuszGAV (Bayern)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über eine Rettungstat im Sinn des Gesetzes berichtet die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat stattgefunden hat, unter Beigabe etwa gestellter Anträge an die Regierung. Offensichtlich unbegründete Anträge werden von der unteren Verwaltungsbehörde selbst ablehnend beschieden.

(2) Der Bericht enthält:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Beruf des Retters,
2. Vor- und Zuname, Lebensalter, Beruf und Anschrift des oder der Geretteten,
3. eine kurze Würdigung der Persönlichkeit des Retters,
4. eine eingehende Schilderung der Rettungstat und der näheren, in Abschnitt I dieser Verordnung erläuterten Verhältnisse (wenn Vernehmungen stattgefunden haben, sind die Niederschriften beizufügen),
5. erforderlichenfalls eine Handzeichnung der Ortsverhältnisse, in welcher z.B. bei Rettung aus Wassersnot die Tiefen- und Entfernungsverhältnisse ersichtlich sind,
6. eine Empfehlung hinsichtlich der Art der zu gewährenden staatlichen Auszeichnung und gegebenenfalls über die Höhe des Geldbetrags,
7. Angaben über eine etwaige frühere Verleihung der Rettungsmedaille, eine etwa bereits ausgesprochene Anerkennung nach Art. 10 des Gesetzes,
8. im Fall des Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Angabe der etwaigen nächsten Angehörigen (Verwandtschaftsgrad, Anschrift).

(3) Wenn zur erschöpfenden Würdigung der Rettungstat die Unterlagen nicht ausreichen, ist nach Lage des Falls ein Gutachten des zuständigen Wasserwirtschaftsamts, der Polizei, des Gesundheitsamts, der Feuerwehr, der Bergwacht oder sonstiger sachverständiger Stellen beizunehmen, das sich insbesondere über das Vorliegen einer Lebensgefahr für den Retter oder der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu äußern hätte.

[Amtl. Anm.:] BayRS 1132–2–S

Zitiervorschlag: § 4 BayLRAuszGAV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayLRAuszGAV/4>